

Geschäftsverzeichnissnr. 4385
Urteil Nr. 179/2008 vom 11. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Gert Cockx und Jean-Hugues Brems.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): Gert Cockx, wohnhaft in 2801 Heffen, Hooiendonkstraat 27, und Jean-Hugues Brems, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Nachtegaallaan 3.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

. RA in C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (weiter unten: Gesetz über die Generalinspektion). Dieser Artikel bestimmt:

« Mit Ausnahme der Personalmitglieder, die in eine durch Mandat zu vergebende Funktion bei der Generalinspektion bestellt werden, erhalten die Personalmitglieder, die tatsächlich eine Funktion bei der Generalinspektion ausüben, ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tag ihrer Einstellung eine Zulage, deren Gewährungsbedingungen und Höhe vom König bestimmt werden ».

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Insofern, als die klagenden Parteien die Voraussetzungen für die Gewährung der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Zulage anfechten, weisen sie das rechtlich erforderliche Interesse auf.

In Bezug auf den ersten Teil des einzigen Klagegrunds

B.3. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, dass die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion die gleiche Zulage erhielten wie die Personalmitglieder, die zum Einsatzkader der Generalinspektion gehörten, wenngleich die Bedingungen für die Aufnahme in die Generalinspektion für die zwei Kategorien von Personalmitgliedern unterschiedlich seien.

B.4.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien mit der Begründung in Abrede, dass der Umstand, dass die Mitglieder des Einsatzkaders und diejenigen des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion die gleiche Prämie erhielten, ihnen keinerlei Nachteil zufüge.

B.4.2. Wenn die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung haben, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie darüber hinaus ein Interesse an jedem einzelnen Teil des von ihnen angeführten Klagegrunds haben.

B.5. Die klagenden Parteien werfen der angefochtenen Bestimmung vor, dass zwei Kategorien von Personen gleich behandelt würden, und zwar einerseits die Personalmitglieder des Einsatzkaders der Generalinspektion und andererseits die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion.

B.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Zulage wurde zum ersten Mal durch den königlichen Erlass vom 23. Oktober 2003 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei eingeführt. Der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2003 eingefügte Artikel 79^{ter} des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 bestimmt:

« Mit Ausnahme der Personalmitglieder, die in eine durch Mandat zu vergebende Funktion bei der Generalinspektion bestellt werden, erhalten die in Artikel 39 Nr. 1 erwähnten Polizeibeamten eine Zulage, deren Jahresbetrag auf 2 500 EUR festgesetzt wird ».

Aus der Bezugnahme auf Artikel 39 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 geht hervor, dass diese Zulage den aus der föderalen Polizei oder einem Korps der lokalen Polizei hervorgegangenen Polizeibeamten vorbehalten war.

Gerechtfertigt wurde diese Zulage durch « die besonderen Fähigkeiten, die verlangt werden, sowie die zugeteilten Aufgaben » (Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 23. Oktober 2003, *Belgisches Staatsblatt*, 17. November 2003, S. 55309).

B.7.2. Die angefochtene Bestimmung ergibt sich aus einem in der Abgeordnetenkommission eingereichten Abänderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002). Aus dessen Begründung geht hervor, dass diese Bestimmung eine zweifache Zielsetzung verfolgt.

Einerseits wollte der Gesetzgeber den Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entgegenkommen, die in Bezug auf den königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei darauf hingewiesen hatte, dass laut Artikel 184 der Verfassung die Organisation der Generalinspektion der integrierten Polizei einschließlich des Personalstatuts durch Gesetz geregelt werden muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 22).

Andererseits bezweckte die angefochtene Bestimmung, die den Personalmitgliedern des Einsatzkaders der Generalinspektion gewährte Zulage ebenfalls den Personalmitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion zu gewähren. Diese Erweiterung wurde folgendermaßen begründet:

« Aus Gerechtigkeits- und Billigkeitserwägungen und ähnlich wie bei Artikel 29 dieses Gesetzes ist es logisch, dass den Personalmitgliedern des Calog-Kaders die gleiche Prämie gewährt wird. Es ist tatsächlich so, dass sie die gleichen Aufgaben und die gleiche Verantwortung übernehmen können wie das Personal des Einsatzkaders » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 31).

Artikel 29, auf den Bezug genommen wird und aus dem Artikel 21 des Gesetzes über die Generalinspektion hervorgegangen ist, lautet:

« Das Personalmitglied, das sich um eine im Königreich auszuführende Funktion in den Polizeidiensten bewirbt und für geeignet befunden worden ist, hat außer bei Mandatsfunktionen Vorrang vor allen anderen Bewerbern um diese Funktion, sogar wenn diese Bewerber einen durch andere Bestimmungen gewährten Vorrang haben.

Dieser Vorrang ist ein Jahr gültig und beginnt am ersten Tag des sechsten Jahres nach dem Tag der vom König gemäß Artikel 11 § 2 organisierten Eidesleistung.

Der im vorliegenden Artikel erwähnte Vorrang wird ab Beginn des elften Jahres nach dem Tag der vom König gemäß Artikel 11 § 2 organisierten Eidesleistung für eine Dauer von zwei Jahren zuerkannt ».

Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

«Dieser Artikel soll die Unabhängigkeit der Generalinspektion gegenüber den von ihr kontrollierten Diensten stärken. Mehrere statutarische Bestimmungen haben zum Zweck, bestimmten Personalmitgliedern einen gewissen Vorrang zu verleihen. Dies gilt unter anderem für Zonen mit überzähligem Personal und für Inhaber des Brevets eines Ermittlers. Die Unabhängigkeit der Inspektion ist eindeutig zu gewährleisten.

Andererseits erfüllen innerhalb der Generalinspektion Personalmitglieder, die zum Calog-Kader gehören, bisweilen die gleichen Aufgaben wie die Personalmitglieder des Einsatzkaders. Deshalb sollen sie die gleichen Maßnahmen genießen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind.

Dieser Vorteil ist jedoch zeitlich zu begrenzen, sowie auf jene Funktionen, die gemäß den Anwerbsregeln der Generalinspektion eröffnet werden, und bezieht sich weder auf die Inhaber von Mandatsfunktionen, für die ein spezifisches Verfahren gilt, noch auf Personen, die eine Funktion außerhalb des Staatsgebietes ausüben und für die ebenfalls eine spezifische Regelung gilt (dabei handelt es sich unter anderem um die Verbindungsbeamten im Ausland, bestimmte Funktionen bei Europol, Interpol und dergleichen).

Somit wird die ausgeübte Kontrollfunktion die Möglichkeit der Rückkehr zu den Polizeidiensten nicht beeinträchtigen.

Wenn es mehrere Bewerber mit dem gleichen Vorrang gibt, soll der am besten geeignete Bewerber eingestellt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 30).

B.8. Laut Artikel 4 § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion setzt sich das Personal der Generalinspektion aus zwei Kategorien zusammen: einerseits Polizeibeamte aus der föderalen Polizei oder aus einem Korps der lokalen Polizei und andererseits Mitglieder aus dem Verwaltungs- und Logistikkader der föderalen Polizei oder eines Korps der lokalen Polizei.

B.9. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sämtliche Personalmitglieder ohne Unterschied « mit Aufgaben in Bezug auf die der Generalinspektion übertragenen Zuständigkeiten beauftragt » sind (Artikel 5 des Gesetzes über die Generalinspektion). Laut Artikel 15 des Gesetzes über die Generalinspektion führen « die Personalmitglieder der Generalinspektion [...] den Titel ' Mitglied der Generalinspektion ', durch den sie die Befugnis erhalten, alle Pflichten, die sich aus der Ausführung ihrer Aufträge hinsichtlich der in Artikel 5 erwähnten Personen ergeben, einschließlich der Aufträge, die sich aus dem Gesetz vom 13. Mai

1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste ergeben können, unabhängig von ihrem Dienstgrad und ihrer Funktion zu erfüllen ».

B.10. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion die gleichen Aufgaben und die gleiche Verantwortung übernehmen können wie die Personalmitglieder des Einsatzkaders der Generalinspektion und dass sie demzufolge die gleiche Zulage erhalten können.

B.11. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann ebenso wenig angenommen werden, dass der Umstand, dass die Personalmitglieder des Einsatzkaders und diejenigen des Verwaltungs- und Logistikkaders der Generalinspektion die gleiche Zulage erhalten, die Ausübung der Amtsgewalt innerhalb der Generalinspektion beeinträchtigen würde. Laut Artikel 120 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 « zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes » wird innerhalb jedes Polizeikorps die Amtsgewalt eines Personalmitglieds über ein anderes Personalmitglied wie folgt geregelt:

« 1. aufgrund der Funktion, die es in der Organisation wahrnimmt, das bedeutet Amtsgewalt über alle Personalmitglieder, die einem Dienst zugeteilt sind, der im Organigramm seiner Verantwortung untersteht,

2. aufgrund der ihm anvertrauten Aufgabe, das bedeutet auf die Erfüllung dieser Aufgaben beschränkte Amtsgewalt über alle Personalmitglieder, die beauftragt sind, an der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuwirken,

3. aufgrund des Dienstgrads oder, bei gleichem Dienstgrad, aufgrund des Dienstalters, das bedeutet Amtsgewalt über alle Personalmitglieder des Polizeikorps, jedoch ohne Einmischung in die Ausübung der Funktion oder die Erfüllung der Aufgabe ».

Demzufolge wirkt sich die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Zulage keineswegs auf die Verhältnisse bezüglich der Amtsgewalt innerhalb der Generalinspektion aus.

B.12. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds

B.13. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds bringen die klagenden Parteien vor, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem der Erhalt der in dieser Bestimmung vorgesehenen Zulage von der Bedingung abhängig gemacht werde, dass die Personalmitglieder tatsächlich eine Funktion innerhalb der Generalinspektion ausüben würden, während eine solche Bedingung nicht für die übrigen Personalmitglieder der Polizeidienste gelte.

B.14.1. Der Ministerrat macht geltend, die Mitglieder der Generalinspektion einerseits und die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei andererseits seien im vorliegenden Fall nicht ausreichend vergleichbar, weil es sich bei der Generalinspektion nicht um einen Polizeidienst handle, sondern um ein von den Polizeidiensten unabhängiges Kontrollorgan.

B.14.2. Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Generalinspektion bestimmt:

« Unter Vorbehalt der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Bestimmungen unterliegen die in Artikel 4 § 3 Nr. 1 und 2 erwähnten statutarischen Personalmitglieder weiterhin den Bestimmungen zur Festlegung des Statuts beziehungsweise der Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ».

Daraus ergibt sich, dass die Personalmitglieder der Generalinspektion und die Mitglieder der föderalen und der lokalen Polizei ausreichend vergleichbar sind.

B.15.1. Artikel 79^{quater} § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001, eingefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2003, bestimmt, dass die in Artikel 79^{bis} dieses Erlasses erwähnte Zulage « in allen administrativen Ständen geschuldet [wird], die Anrecht geben auf ein volles Gehalt oder auf ein Gehalt, das im Rahmen der in den Titeln XVI und XVIII von Teil VIII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste erwähnten Regelung der freiwilligen Viertageweche oder des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit geschuldet wird ».

B.15.2. Laut der angefochtenen Bestimmung hingegen erhalten nur « die Personalmitglieder, die tatsächlich eine Funktion bei der Generalinspektion ausüben » diese Zulage.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass damit jene Personen gemeint sind, « die ihre tatsächliche Anwesenheit bei der Inspektion während des betreffenden Zeitraums unter Beweis stellen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, S. 31). Es wurde hinzugefügt, dass « die außerhalb der Inspektion geleistete Zeit - etwa im Rahmen einer Entsendung oder eines Auftrags zugunsten einer anderen Organisation - [...] nicht berücksichtigt [wird] » (ebenda).

B.16. Da die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Zulage als Entschädigung für die spezifischen Aufgaben, die die Personalmitglieder der Generalinspektion erfüllen, und für die Verantwortung, die sie dabei übernehmen, zu betrachten ist, ist es nicht unvernünftig, diese Zulage jenen Personalmitgliedern vorzubehalten, die diese Aufgaben tatsächlich erfüllen. Dabei soll in Erinnerung gerufen werden, dass - wie in B.7 erwähnt wurde - die Zulage durch die spezifische Beschaffenheit der Aufträge, mit denen die Generalinspektion betraut ist, gerechtfertigt wurde. Ein Personalmitglied, das nicht länger an diesen Aufträgen beteiligt ist, kann diese Zulage vernünftigerweise nicht beanspruchen.

B.17. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt